

Vorschlag für Verfahrensregeln der Sitzungen der Bezirksvertretung Mitte:

Stand. 02.05.2017

Auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Rates beschließt die Bezirksvertretung folgende Verfahrensregeln:

- 1. Zu jedem Tagesordnungspunkt beträgt die Redezeit**
 - für Fraktionen 10 Minuten und
 - für Einzelvertreter/innen 5 Minuten.

Bei wichtigen Tagesordnungspunkten kann die Redezeit auf Vorschlag der Bezirksbürgermeisterin/ der Bezirksbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion vor Eintritt in die Tagesordnung verlängert werden.
- 2. Für die Verwaltung und externe Vortragende gilt grundsätzlich eine Redezeitbegrenzung von 10 Minuten.**
- 3. Tagesordnungspunkte, die aus sachlichen oder zeitlichen Gründen in der jeweiligen Sitzung beschlossen werden müssen, sollen - soweit möglich – schon bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig behandelt werden (nach Anfragen und Anträgen).**
- 4. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist auf Basis der vorab eingegangenen Meldungen von Fraktionen und Einzelvertretern festzulegen, zu welchen Tagesordnungspunkten Verwaltungsvortrag erforderlich ist.**
- 5. Zu allen Tagesordnungspunkten – auch im nichtöffentlichen Teil - sollen für die Beratung und ggf. Beschlussfassung möglichst schriftliche Unterlagen vorliegen. Tischvorlagen werden nur bei begründeter Dringlichkeit behandelt.**
- 6. Fragen zur „Bauliste“ sollen in der Regel vorab über die Bezirksmanagerin/den Bezirksmanager mit der Verwaltung geklärt werden.**
- 7. Die Sitzungen der Bezirksvertretung sollen in der Regel spätestens um 22:00 Uhr enden. Die Rednerliste soll entsprechend rechtzeitig geschlossen und danach noch abgearbeitet werden.**
- 8. Sonstige Tagesordnungspunkte, die aus sachlichen oder zeitlichen Gründen in der jeweiligen Sitzung beschlossen werden müssen, werden auf Vorschlag der Bezirksbürgermeisterin /des Bezirksbürgermeisters oder von mindestens zwei Dritteln der Fraktionsvorsitzenden noch bis spätestens 22:30 Uhr behandelt. Die Nennung und Begründung dieser Tagesordnungspunkte sollte bis 21:00 Uhr erfolgen.**
- 9. Diese Regelung tritt versuchsweise für ein halbes Jahr in Kraft.**